

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 34.364/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 8. November 2002 von dem Ministerpräsidenten, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten und zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 7. Juni 2001 bezüglich [der Organisation] der Einrichtungen öffentlichen Interesses [...] in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten dieser Einrichtungen" abzugeben, hat am 8. Januar 2003 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Die Abänderungen, die der zur Begutachtung vorgelegte Erlaßentwurf an dem Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten anbringen will, beziehen sich ausschließlich auf die in den Artikeln 73 bis 75 dieses Erlasses enthaltene Regelung hinsichtlich der Berücksichtigung bestimmter Dienste für die Berechnung des Besoldungsdienstalters der Beamten (Artikel 1 bis 3 des Entwurfs).

Die im obenerwähnten Erlaß vom 27. Dezember 1996 enthaltene Rechtsstellungs- und Besoldungsregelung ist durch den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Juni 2001 bezüglich der Organisation der Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten dieser Einrichtungen auf die Personalmitglieder dreier der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegender öffentlicher Einrichtungen, nämlich der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ⁽¹⁾, für entsprechend anwendbar erklärt worden. Artikel 4 des Entwurfs zielt darauf ab, den o.a. Erlaß vom 7. Juni 2001 auf die vorgenommenen Änderungen des Erlasses vom 27. Dezember 1996 abzustimmen.

2.1. Insofern der entworfene Erlaß sich auf das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezieht, findet er seine Rechtsgrundlage in dem im ersten Absatz der Präambel erwähnten Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Dieser Bestimmung zufolge findet u.a. Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft. Diese Sondergesetzesbestimmung erteilt den Regionen und den Gemeinschaften die Zuständigkeit, die Regeln des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ihres endgültig ernannten, zeitweilig eingestellten und hilfsweise beschäftigten Personals festzulegen.

⁽¹⁾ Siehe Artikel 1 des Erlasses vom 7. Juni 2001.

2.2. Insofern der entworfene Erlaß sich auf das Personal der o.a. öffentlichen Einrichtungen bezieht, muß dessen Rechtsgrundlage in dem Dekret zur Schaffung der jeweiligen Einrichtung gesucht werden. In diesem Fall kann entweder eine Bestimmung dieses Dekrets, die die Regierung ausdrücklich damit beauftragt, die Rechtsposition des Personals zu regeln, oder eine Bestimmung des Dekrets, die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses auf die Einrichtung für anwendbar erklärt, diese Rechtsgrundlage bieten, in welchem Fall die Regierung Artikel 11, § 1, des besagten Gesetzes die Zuständigkeit entnimmt, das Statut des Personals der Einrichtung festzulegen.

2.2.1. Was die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung und das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, findet sich die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses in den kombinierten Bestimmungen des Artikels 11, § 1, des o.a. Gesetzes vom 16. März 1954 und des Artikels 1 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung ⁽²⁾ bzw. des Artikels 1 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

2.2.2. Was das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, wird die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses durch Artikel 24, § 1, des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen geboten. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, das Statut des Personals des Instituts festzulegen.

⁽²⁾ Artikel 13 des Dekrets vom 19. Juni 1990 ermächtigt die Regierung, den Status des Direktors der Dienststelle festzulegen. Demzufolge bildet dieser Artikel 13 ebenfalls die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses, nämlich insofern der entworfene Text auf den Direktor Anwendung finden soll.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Unter Berücksichtigung der obenstehenden Bemerkungen zur Rechtsgrundlage sind nach dem ersten Absatz der Präambel, in dem auf das obenerwähnte Gesetz vom 31. Dezember 1983 hingewiesen wird, vier neue Absätze mit folgendem Wortlaut aufzunehmen :

"Aufgrund des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses, insbesondere des Artikels 11, § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Juli 1993;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 1998, und des Artikels 13;

Aufgrund des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 1;"

Aufgrund des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere des Artikels 24, § 1, abgeändert durch das Dekret vom 14. Februar 2000;"

2. Nach dem zweiten Absatz der Präambel (der der sechste Absatz wird) ist ein (neuer siebter) Absatz einzufügen, der den abzuändernden Erlaß vom 7. Juni 2001 erwähnen wird.

3. Es wäre besser, den im dritten Absatz der Präambel enthaltenen Hinweis auf den AGKE vom 22. Dezember 2000 auszulassen : dieser königliche Erlaß bildet nämlich keine Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlaß.

4. Der siebte und der achte Absatz der Präambel (die der elfte und der zwölfte Absatz werden), die sich auf das Gutachten des Staatsrates beziehen, können besser wie folgt formuliert werden :

"Aufgrund der Beratung der Regierung über den Antrag auf Begutachtung durch den Staatsrat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens 34.364/3 des Staatsrates, das am 8. Januar 2003 in Anwendung von Artikel 84, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

Artikel 2

In dem entworfenen Artikel 74, § 2, Absatz 2, Nr. 7, des Erlasses vom 27. Dezember 1996 wird auf die Urlaubsregelung hingewiesen, die Artikel 31 des "Erlasses der Regierung vom ... zur Festlegung gewisser statutarischer Bestimmungen für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeführten Urlaube" enthält.

Den Erläuterungen des Beauftragten der Regierung zufolge ist fraglicher Erlaß mangels des Einverständnisses des Föderalministers der Pensionen noch nicht ergangen.

Unter diesen Umständen muß der Hinweis auf diesen zukünftigen Erlaß durch einen Hinweis auf die zur Zeit für die Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltende Urlaubsregelung ersetzt werden. Der (entworfene) Artikel 74, § 2, Absatz 2, Nr. 7, wird dann abgeändert werden müssen, nachdem die neue Urlaubsregelung zustande gekommen sein wird.

Artikel 4

Dieser Artikel zielt darauf ab, Artikel 4 des o.a. Erlasses vom 7. Juni 2001 abzuändern. Letzterer Artikel 4 bestimmt, daß im Hinblick auf die entsprechende Anwendung obengenannten Erlasses vom 27. Dezember 1996 auf die Personalmitglieder der im Erlaß vom 7. Juni 2001 erwähnten öffentlichen Einrichtungen die Worte "Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft" und "Ministerium" in verschiedenen Artikeln des Erlasses vom 27. Dezember 1996 durch "Einrichtung" zu ersetzen sind (zu lesen ist : als "Einrichtung" zu verstehen sind). Artikel 4 des Entwurfs zielt darauf ab, die Aufzählung der solcherart anzupassenden Artikel, durch die Erwähnung des (entworfenen) Artikels 73 zu ergänzen.

Deutlichkeitshalber wäre es besser, Artikel 4 des o.a. Erlasses vom 7. Juni 2001 wie folgt abzufassen :

"Art. 4. In den Artikeln 1 bis 5, 11 bis 15, 23, 32, Absatz 1, erster und dritter Satz, 43 bis 45, 69, 71 und 90 obengenannten Erlasses vom 27. Dezember 1996, sowie in der Überschrift der Anhänge 1 und 3 zu diesem Erlaß sind die Worte «Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft» und «Ministerium» als «Einrichtung» zu verstehen.".

Schlußbemerkung

Der entworfene Artikel 73, § 2, Absatz 3, des Erlasses vom 27. Dezember 1996 (Artikel 1 des Entwurfs) beauftragt "die Regierung" damit, andere Dienste als diejenigen, die in Absatz 1 und 2 erwähnt werden, "als annehmbare Dienste an[zu]erkennen".

Die Frage erhebt sich, ob es, auch was diese Bestimmung betrifft, nicht ratsam wäre, in den Erlaß vom 7. Juni 2001 im Hinblick auf deren Anwendung auf das in diesem Erlaß erwähnte Personal der öffentlichen Einrichtungen eine Anpassung einzuführen.

In diesem Zusammenhang hat der Beauftragte der Regierung erklärt, daß in bezug auf das Personal der besagten öffentlichen Einrichtungen der Verwaltungsrat dieser Einrichtungen die Entscheidungen hinsichtlich der annehmbaren Berufserfahrung treffen muß und daß diese Entscheidungen von der Regierung bestätigt werden müssen. In den Entwurf ist folglich ein (neuer) Artikel (5) aufzunehmen, mit dem in dem Erlaß vom 7. Juni 2001 ein Artikel (15*bis*) eingefügt wird, der darauf abzielt, Artikel 73, § 2, Absatz 3, des Erlasses vom 27. Dezember 1996 dahingehend anzupassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Erster Vorsitzender,
	D. ALBRECHT, P. LEMMENS,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN